



Antwort des Staatsrates auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2023-GC-217

Für eine bessere Kontrolle der den Versicherern zurückerstatteten Verlustscheine

| | |
|--------------------------------|----------------------|
| Urheber: | Lauber Pascal |
| Anzahl Mitunterzeichner/innen: | 0 |
| Einreichung: | 21.09.2023 |
| Begründung: | --- |
| Überweisung an den Staatsrat: | 21.09.2023 |
| Antwort des Staatsrats: | 28.11.2023 |

I. Anfrage

Im Mai 2016 hat der Kanton Thurgau eine Standesinitiative eingereicht, in der er verlangt, dass die Kantone die Verlustscheine unbezahlter Krankenversicherungsprämien übernehmen können. Er forderte eine entsprechende Ergänzung von Artikel 64a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).

Der Entwurf zur Änderung des KVG wurde auf weitere Themen ausgedehnt. So sollen Minderjährige neu nicht mehr für Prämien belangt werden, die von ihren Eltern nicht bezahlt wurden. Weiter sollen die Krankenversicherer künftig höchstens zwei Betreibungen pro Jahr und versicherte Person durchführen. Das Parlament hat beschlossen, die Listen der säumigen Versicherten beizubehalten, und hat den Begriff der notfallmedizinischen Leistungen definiert.

Am 18. März 2022 hat das Parlament in seiner Schlussabstimmung besagte Änderungen des KVG angenommen, die mit der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) nun umgesetzt werden sollen. Bei der ordentlichen Versicherung legt gemäss Artikel 61 Abs. 2bis KVG das EDI die zwischen den Regionen maximal zulässigen Prämienunterschiede (Maximalrabatte) einheitlich fest. Bei besonderen Versicherungsformen ist es hingegen gemäss Artikel 62 Abs. 3 Satz 2 KVG Sache des Bundesrates, die Höchstgrenzen für Prämienermässigungen zu bestimmen. In Zukunft kann auch das EDI diese Aufgabe übernehmen. Zu diesem Zweck sind Delegationsnormen notwendig.

Erfreut nehme ich die geplanten Änderungen in Bezug auf die Erinnerungs- und Mahngebühren zur Kenntnis, ebenso wie die Anpassungen bei den Meldungen über Verlustscheine und anderen Forderungen (Artikel 105f KVV).

Zudem ist die Möglichkeit, dass die Kantone weitere 5 % der Forderungen übernehmen, um dadurch 90 % der im Verlustschein festgehaltenen Forderung zu erreichen, nicht unwesentlich; sie wird den Versicherer dazu zwingen, den Verlustschein an den Kanton abzutreten, der fortan verpflichtet ist, diese Forderung weiterzuverfolgen.

Hat der Kanton Freiburg daher beschlossen, die künftigen Bestimmungen von Artikel 64a Abs. 5 KVG anzuwenden und für das Jahr 2024 von seinem Optionsrecht Gebrauch zu machen, oder plant er, den Status quo beizubehalten?

Gemäss dem geltenden Artikel 64a Abs. 4 KVG übernimmt der Kanton gegen Vorlage eines Verlustscheins über die unbezahlte Krankenversicherungsprämie 85 % der Forderung (Prämie, Kostenbeteiligung, Verzugszinsen und Gebühren).

Doch obwohl der Kanton nahezu die gesamte Forderung übernimmt, ist der Versicherer nach wie vor der Inhaber des Verlustscheins.

Ich stelle dem Staatsrat deshalb die folgenden Fragen:

1. Wie hoch war in den vergangenen fünf Jahren der Betrag, den der Kanton den Versicherern aufgrund von Verlustscheinen bezahlt hat?
2. Welcher Betrag wurde dem Kanton gemäss Artikel 64a Abs. 5 KVG zurückerstattet?
3. Welche aktuellen Anforderungen hat der Kanton an die Nachverfolgung ausgestellter Verlustscheine, für die er den Krankenkassen 85 % zurückerstattet hat?
4. Welche Strategie wird der Kanton mit der neuen Bestimmung verfolgen, wonach er weitere 5 % der Forderungen übernehmen und sich den Verlustschein abtreten lassen kann?

II. Antwort des Staatsrats

Am 18. März 2022 hat das eidgenössische Parlament Änderungen des KVG beschlossen. Unter anderem ermöglichen Absatz 4 und 5 von Artikel 64a neu, dass die Versicherer Verlustscheine im Zusammenhang mit unbezahlten Krankenkassenprämien an die Kantone abtreten:

- > Artikel 64a Abs. 4 KVG (geltendes Recht): Der Kanton übernimmt 85 % der Forderungen, die Gegenstand der Bekanntgabe nach den Absätzen 3 und 3bis waren. Der Versicherer bewahrt die Verlustscheine und die gleichwertigen Rechtstitel bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen auf. Sobald die Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen ist, erstattet dieser 50 % des erhaltenen Betrags an den Kanton zurück.
- > Artikel 64a Abs. 5 KVG: Übernimmt der Kanton zusätzlich 5 % der Forderungen, die der Versicherer ihm bekannt gegeben hat, so tritt der Versicherer ihm diese Forderungen ab. Der Kanton informiert die versicherte Person über die Abtretung. In diesen Fällen kann die versicherte Person den Versicherer in Abweichung von Absatz 6 wieder wechseln.

So gibt die Änderung den Kantonen die Möglichkeit, den Krankenversicherern die Verlustscheine zu 90 % ihres Wertes abzukaufen. Im Gegenzug geht der gesamte erstattete Betrag an den Kanton, sobald die versicherte Person den offenen Betrag bezahlt hat, und wird nicht zu 50 % mit dem Versicherer geteilt. Ausserdem soll diese Rückkaufslösung versicherten Personen, bei denen keine weiteren offenen Forderungen bestehen, ermöglichen, nach Ablauf der nächsten Frist die Krankenkasse zu wechseln.

Diese Änderungen sollen per 1. Juli 2025 in Kraft treten. Bis dahin muss der Kanton Freiburg entscheiden, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will.

1. *Wie hoch war in den vergangenen fünf Jahren der Betrag, den der Kanton den Versicherern aufgrund von Verlustscheinen bezahlt hat?*

2. *Welcher Betrag wurde dem Kanton gemäss Artikel 64a Abs. 5 KVG zurückerstattet?*

In den letzten fünf Jahren wurden nach der Ausstellung eines Verlustscheins folgende Beträge an die Versicherer bezahlt bzw. an den Kanton zurückerstattet:

| Jahr | Übernahme von Verlustscheinen durch den Staat (Bezahlung an die Versicherer) | Erstattungen | Zurückerstattete Beträge in Prozent |
|------|--|--------------|-------------------------------------|
| 2018 | 14 600 575 | 679 668 | 4,6 |
| 2019 | 15 828 831 | 918 886 | 5,8 |
| 2020 | 13 364 626 | 1 101 267 | 8,2 |
| 2021 | 14 124 221 | 1 446 290 | 10,2 |
| 2022 | 13 148 644 | 1 628 585 | 12,4 |

Das folgende Beispiel gibt einen Hinweis auf die Grössenordnungen: 2021 wurde ein Betrag in Höhe von 14 124 221 Franken an die Versicherer gezahlt, was 1,2 % des Prämienvolumens der Freiburger Bevölkerung entsprach. Im Jahr 2022 belief sich dieser Betrag auf 13 148 644 Franken, was 11 497 Verlustscheinen für 6413 betroffene Personen entsprach. Im gleichen Jahr haben 986 Personen Beträge an die Versicherer zurückerstattet.

3. *Welche aktuellen Anforderungen hat der Kanton an die Nachverfolgung ausgestellter Verlustscheine, für die er den Krankenkassen 85 % zurückerstattet hat?*

Die diesbezüglichen Anforderungen sind in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) festgelegt. Der Kanton hat die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Freiburg als zuständige Behörde für die Verwaltung und die Kostenbeteiligung der von den Versicherten säumigen Prämien bestimmt. Konkret nimmt die Ausgleichskasse die Meldungen der Versicherer entgegen und überprüft, ob die Schlussabrechnung von den offiziellen Kontrollorganen der Versicherer geprüft und bescheinigt wurde. Sie stellt zudem sicher, dass die Verlustscheine von einem Amt des Kantons Freiburg ausgestellt wurden. Die Verwaltung der Finanzströme zwischen den Versicherern und dem Kanton obliegt ebenfalls der Ausgleichskasse.

4. *Welche Strategie wird der Kanton mit der neuen Bestimmung verfolgen, wonach er weitere 5 % der Forderungen übernehmen und sich den Verlustschein abtreten lassen kann?*

Gemäss den verfügbaren Informationen (Stand: Ende Oktober 2023) wird der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen im Laufe des Monats November 2023 beschliessen. Das Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen, darunter die Möglichkeit des Rückkaufs von Verlustscheinen zu bis zu 90 % ihres Wertes, ist – gemäss heutigen Informationen – für den 1. Juli 2025 vorgesehen. Sobald die Bestimmungen bekannt sind, wird die Direktion für Gesundheit und Soziales GSD dem Staatsrat einen Bericht mit mehreren Varianten für den künftigen Umgang mit Verlustscheinen vorlegen. Die gewählte Variante muss anschliessend eingehender geprüft werden. Allenfalls wird eine Konkretisierung über die kantonalen Gesetzesbestimmungen notwendig sein.